

**Dritte Satzung zur Änderung der
Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang
Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
an der Technischen Universität Chemnitz
vom 10. Dezember 2009**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät im Benehmen mit dem Vorläufigen Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Studiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Dezember 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2004, S. 270), die zuletzt durch die zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa mit dem Abschluss Master of Arts vom 15. November 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 23/2006, S. 992) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „mit der Note 2,3 oder besser“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
2. In der Anlage Modulbeschreibungen der Studienordnung wird die Modulbeschreibung des Moduls SM 4 durch die nachfolgende Modulbeschreibung ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Dezember 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2004, S. 289), die zuletzt durch die zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa mit dem Abschluss Master of Arts vom 15. November 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 23/2006, S. 992, 993) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „an Eides statt“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
3. In § 11 Abs. 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:

„Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß Satz 1 i. V. m. Absatz 2 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.“
4. In § 12 Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 2) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 3) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt

oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Diese Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.“

6. In § 15 Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „an Eides statt“ gestrichen.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Studienordnung sowie der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 4

Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Sie gilt für alle im Studiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa Immatrikulierten. Hiervon abweichend gelten für Studierende, die bereits das Modul SM 4 abgeschlossen haben, die Regelungen der Studienordnung für den Studiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa mit dem Abschluss Master of Arts vom 14. Dezember 2004 (AB Nr. 11/2004, S. 270) in der Fassung der Änderungssatzung vom 15. November 2006 (AB Nr. 23/2006, S. 992) und die Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa mit dem Abschluss Master of Arts vom 14. Dezember 2004 (AB Nr. 11/2004, S. 289) in der Fassung der Änderungssatzung vom 15. November 2006 (AB Nr. 23/2006, S. 992, 993) bezüglich des Moduls SM 4 fort.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 14. Oktober 2009, des Vorläufigen Senates vom 20. Oktober 2009 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 4. November 2009.

Chemnitz, den 10. Dezember 2009

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

SCHWERPUNKTMODULE

Modulabkürzung	SM 4
Modulbezeichnung	Osterweiterung der Europäischen Union
Modulverantwortlich	Professur Internationale Politik/Professur Sozial-und Wirtschaftsgeographie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Europäische Union hat ihren Mitgliederbestand seit den Anfängen des europäischen Integrationsprozesses beständig ausgeweitet, zuletzt, neben Malta und Zypern, um zehn ostmitteleuropäische Staaten. Die Präambel des EU-Vertrages weist dieser Entwicklung den Weg, indem sie auf die historische Bedeutung der Überwindung der Teilung des europäischen Kontinents und auf die Notwendigkeit fester Grundlagen für die Gestalt des zukünftigen Europas hinweist. Das In-Kraft-Treten des Beitrittsvertrages bildet zwar den förmlichen Abschluss der Erweiterungsverhandlungen, das Erweiterungsgeschehen reicht jedoch – nicht zuletzt infolge zahlreicher Übergangsregelungen – weit über diesen Zeitpunkt hinaus. Weiterhin lädt der Unionsvertrag jeden europäischen Staat ein, die Mitgliedschaft in der Union zu beantragen. Diese Einladung richtet sich vor allem an diejenigen ostmitteleuropäischen Staaten, denen ein Beitritt aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Bedingungen bisher noch nicht möglich war (etwa Kroatien, Mazedonien). Die Lehrveranstaltungen des Moduls widmen sich den politik- und regionalwissenschaftlichen Fragestellungen (unter Einschluss wirtschaftlicher und sozialer Aspekte), die mit der Ausdehnung der Europäischen Union nach Osten verbunden sind.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul soll den Studierenden, aufbauend auf den im ersten Studium erworbenen Europakompetenzen, grundlegende und vertiefte Kenntnisse der politik- und regionalwissenschaftlichen Aspekte der Osterweiterung der EU vermitteln, sie in den Stand versetzen, sich aktiv und reflektiert mit den Grundfragen des Erweiterungsgeschehens auseinander zu setzen, wissenschaftlich fundiert zu solchen Fragen Stellung zu nehmen und selbständig originelle Lösungen für auftretende Fragen zu entwickeln. Hierdurch sollen die Absolventen auf anspruchsvolle Tätigkeiten mit Bezug zur europäischen Integration, insbesondere soweit Aspekte der Osterweiterung berührt sind, vorbereitet werden.</p>
Arbeitsaufwand – credits	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS. Dem entsprechend können in dem Modul 12 <i>credits</i> erworben werden.
Vermittlungsformen	Vermittlungsform des Moduls ist das Seminar (§ 4 der Studienordnung). Einzelheiten zum Inhalt des Seminars ergeben sich aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters.
Voraussetzungen für den Erwerb von credits	Die dem Modul zugewiesenen <i>credits</i> werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben (vgl. § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung).
Modulprüfung	Die Modulprüfung erfolgt durch Anrechnung einer der beiden studienbegleitenden Leistungsnachweise (vgl. § 7 Abs. 2 und 4 der Prüfungsordnung). Zur Anrechnung kommt der im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Moduls erbrachte Leistungsnachweis mit der besseren Note.
Häufigkeit des Angebots/ Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Seminare, die jeweils im Wintersemester angeboten werden. Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul somit auf zwei Wintersemester.